

96-1-5-I

**Verordnung  
über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den  
Verkehrsflughafen Nürnberg  
(Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N)<sup>1)</sup>**

Vom ...

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

**Lärmschutzbereich**

(1) <sup>1</sup>Für den Verkehrsflughafen Nürnberg wird außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) festgesetzt. <sup>2</sup>Die Begrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs bestimmen sich nach den ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkten gemäß Abs. 2.

(2) Es werden folgende Schutzzonen festgesetzt:

1. Tag-Schutzzone 1 nach **Anlage 1**,
2. Tag-Schutzzone 2 nach **Anlage 2**,
3. Nacht-Schutzzone nach **Anlage 3**.

(3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schutzzonen sind in drei Übersichtskarten im Maßstab 1: 50 000 (in verkleinerter Form als **Anlagen 4 bis 6**) sowie in Detailkarten im Maßstab 1: 5 000 dargestellt. <sup>2</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser

---

<sup>1)</sup> Diese Verordnung ersetzt nach Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl I S. 986) die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg vom 29. Juli 1974 (BGBl I S. 1611).

Verordnung. <sup>3</sup>Sie sind beim Vermessungsamt Nürnberg, Innere Cramer-Klett-Straße 6, 90403 Nürnberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit archivmäßig gesichert niedergelegt.

## § 2

### Bauliche Anlagen

<sup>1</sup>Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in einer der Schutzzonen des § 1 Abs. 2, gilt diese als ganz in dieser Schutzzone gelegen. <sup>2</sup>Liegt eine bauliche Anlage sowohl in der Tag-Schutzzone 1 als auch in der Tag-Schutzzone 2, gilt diese als ganz in der Tag-Schutzzone 1 gelegen. <sup>3</sup>Liegt eine bauliche Anlage sowohl in der Nacht-Schutzzone als auch in einer der Tag-Schutzzonen, gilt diese als ganz in der Nacht-Schutzzone gelegen.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.